

bildung ist nicht notwendig. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre. Vor Ablauf der Amtsdauer können die Arbeitsrichter durch ihre Kurationsorgane abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten als Arbeitsrichter gröblich verletzen oder rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden sind. Wegen »unwürdiger« Handlungen können sie vor einem Disziplinausschuß zur Verantwortung gezogen werden, wenn eine Abberufung noch nicht gerechtfertigt ist. Für das Verfahren und die Disziplinarstrafen gelten die Vorschriften des GVG (-> Erl. 5 zu Art. 132).

In ihrer Rechtsprechung haben die Arbeitsrichter das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit zu beachten (-\*■ Erl. 2 und 3 zu Art. 127). Wird die sozialistische Gesetzlichkeit, insbesondere die Forderung nach Parteilichkeit der Rechtsprechung nicht beachtet, liegt nach Auffassung der SED eine Pflichtverletzung des Richters vor, die zur Abberufung führen kann.

Für das Verfahren galt bis zum 30.6.1961 noch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23.12.1926, seitdem gilt die Verordnung über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte (Arbeitsgerichtsordnung) vom 29. 6. 1961<sup>5</sup>.

2) Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte ist seit dem 13. 5. 1953 durch die betrieblichen Konfliktkommissionen eingeschränkt<sup>6</sup>. Nach § 8 Verordnung vom 30. 4. 1953 durfte das Arbeitsgericht bei Arbeitsstreitfällen, für deren Entscheidung die Konfliktkommissionen zuständig sind, erst angerufen werden, wenn der Streitfall schon vorher vor der Konfliktkommission verhandelt wurde. Durch die Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen vom 4. 4. 1960, die durch Verordnung vom 28. 4. 1960<sup>7</sup> Gesetzeskraft erhielt, wurde die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen erheblich erweitert. Seit dem 1. 7. 1961 gilt die Verordnung über die Konfliktkommissionen vom 1. 6. 1961, die die Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 26. 5. 1961<sup>8</sup> bestätigte.

Die Konfliktkommissionen sollen eine Form sein, »mit der die Arbeiterklasse aktiv den Prozeß der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen durchführt«. Sie gelten nicht als staatliche Einrichtungen, sondern als solche der Gesellschaft. Ihre Tätigkeit ist dazu bestimmt, die kulturell-erzieherische Funktion des Staates (->- Erl. 3 zu Art. 3) zur Schaffung von Menschen mit »sozialistischem Be-

5 GBl. II S. 271; Näheres: Mampel, Neue Arbeitsgerichtsordnung, Deutsche Fragen, 1961, S. 184

6 Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen vom 30. 4. 1953 (GBl. S.695)

7 Verordnung über die neuen Konfliktkommissionen vom 28. 4. 1960 (GBl. I S. 347)

8 GBl. II S. 203